

VEREINBARUNG

über die Einrichtung und die Aufgaben eines Europäischen Betriebsrates im Rahmen eines Europäischen Forums für Sozialdialog in der RTL GROUP (nachfolgend „die Vereinbarung“).

Zum Zwecke der Schaffung eines angemessenen Informationsflusses innerhalb der RTL GROUP, der das Zugehörigkeitsgefühl (der Mitarbeiter in den betreffenden Betrieben) zu dieser Gruppe fördern und ausbauen soll, sind die unterzeichneten Parteien übereingekommen, auf der Grundlage des Luxemburgischen Gesetzes „Loi du 28 juillet 2000 concernant l’institution d’un comité d’entreprise européen ou d’une procédure dans les entreprises de dimension communautaire et les groupes d’entreprises de dimension communautaire en vue d’informer et de consulter les travailleurs“ (nachfolgend „das Gesetz“ genannt), einen Europäischen Betriebsrat (nachfolgend „EBR“ genannt) und ein Europäisches Forum für Sozialdialog (nachfolgend „Forum“ genannt) zu bilden. Damit soll die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung aller in der RTL GROUP beschäftigten Arbeitnehmer/innen sicher gestellt werden, unbeschadet der Aufgaben, Pflichten und Rechte der gewählten nationalen Arbeitnehmervertretungen in den verschiedenen Unternehmen dieser Gruppe.

Mit vorliegender Vereinbarung möchten die Vertragsparteien die am 20. September 1996 geschlossene Vereinbarung erneuern und an die geltenden Gesetzesbestimmungen anpassen.

Artikel 1: Einrichtung des EBR und des Forums

Innerhalb der RTL GROUP S.A. wird ein EBR gebildet, der im Rahmen des Forums auf europäischer Ebene mit den Vertretern der Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. in einen Dialog eintritt. Der EBR wird mit den Vertretern der zentralen Unternehmensleitung regelmäßig zur Diskussion und gegenseitigen Anhörung auf europäischem Niveau über die nachfolgend aufgeführten Themen und Aktivitäten zusammentreffen.

Artikel 2: Geltungsbereich der Vereinbarung

- 2.1. Die Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der RTL GROUP S.A. und erstreckt sich, im Sinne von Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes, auf die von der RTL GROUP S.A. unmittelbar beherrschten Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union haben.

- 2.2. Der aktuelle Stand der unter die Vereinbarung fallenden Unternehmen mit Angabe der Anzahl der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer/innen ist in Anhang 1 aufgelistet, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die dort angegebenen Arbeitnehmerzahlen werden zum 31. Dezember 2000 um die zu berücksichtigenden Belegschaften der künftig von der RTL GROUP S.A. abhängigen Unternehmen vervollständigt und danach jährlich zum 31. Dezember an den jeweiligen Stand angepasst. Diese Anpassungen werden dem EBR bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres mitgeteilt.

Artikel 3: Zusammensetzung des EBR

- 3.1. Die Mitgliedschaft im EBR steht allen Arbeitnehmervertretern aus RTL GROUP-Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen.

Die Zusammensetzung des EBR wird wie folgt geregelt:

Jedes Land mit mindestens 150 Arbeitnehmer/innen in einem oder mehreren von der RTL GROUP S.A. beherrschten Unternehmen in diesem Land entsendet in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Bestimmungen einen Vertreter in den EBR. Jedes Land entsendet weitere Vertreter, wenn im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft in den Ländern der Europäischen Union die Anzahl der Arbeitnehmer/innen folgende Voraussetzungen erfüllt:

Bei mindestens 10% der Gesamtbelegschaft, ein weiterer Vertreter
Bei mindestens 20% der Gesamtbelegschaft, zwei weitere Vertreter
Bei mindestens 30% der Gesamtbelegschaft, drei weitere Vertreter
Bei mindestens 40% der Gesamtbelegschaft, vier weitere Vertreter
Bei mindestens 50% der Gesamtbelegschaft, fünf weitere Vertreter
Bei mehr als 50% der Gesamtbelegschaft, sechs weitere Vertreter

Des Weiteren werden die Mitarbeiter in den drei Ländern mit der niedrigsten Belegschaft wie folgt vertreten:

- Falls die Gesamtzahl der Mitarbeiter in diesen drei Ländern weniger als 10% der Gesamtbelegschaft beträgt, haben diese drei Länder Anspruch auf einen weiteren Vertreter.
- Falls die Gesamtzahl der Mitarbeiter in diesen drei Ländern 10% oder mehr und weniger als 25% der Gesamtbelegschaft beträgt, haben diese drei Länder Anspruch auf zwei weitere Vertreter.
- Falls die Gesamtzahl der Mitarbeiter in diesen drei Ländern mehr als 25% der Gesamtbelegschaft beträgt, haben diese drei Länder Anspruch auf drei weitere Vertreter.

Die Aufteilung der zusätzlichen Mandate zwischen diesen drei Ländern wird zwischen den in diesen Ländern gewählten Arbeitnehmervertretern vereinbart.

Arbeitnehmervertreter aus RTL GROUP-Unternehmen in Beitrittsländern der Europäischen Union und mit mehr als 150 Arbeitnehmern können als Beobachter zu den Sitzungen des EBR eingeladen werden.

- 3.2. Die Mitglieder des EBR werden aus den unmittelbar von den Belegschaften in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Bestimmungen gewählten Arbeitnehmervvertretungen entsandt. In Ländern, in denen es keine gewählten Arbeitnehmervvertretungen gibt, entscheiden die Arbeitnehmervvertreter, wer sie im EBR vertreten soll.
- 3.3. Die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und der EBR sind nach einvernehmlicher Vereinbarung berechtigt, Arbeitnehmervvertreter aus Unternehmen, die im Sinne von Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes nicht von der RTL GROUP S.A. beherrscht werden oder in einem Land gegründet wurden, das keinen Vertreter im EBR hat, als Beobachter in das Forum einzuladen.
- 3.4. Das entsendende Gremium hat für jeden gewählten Arbeitnehmervvertreter im EBR mindestens einen Ersatzvertreter zu bestellen.
- 3.5. Das Resultat der in den vorstehend unter Ziffer 3.1. bis 3.3 aufgeführten Vorgänge wird der zentralen Leitung der RTL GROUP S.A. in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht.
- 3.6. Ändert sich in einem bestimmten Mitgliedsland der Europäischen Union, in dem die RTL GROUP S.A. ein oder mehrere Unternehmen mit insgesamt mindestens 150 Arbeitnehmer/innen beherrscht, die Arbeitnehmerzahl in einem oder mehreren bereits berücksichtigten Unternehmen oder durch Übernahme bzw. Veräußerung von Unternehmen durch RTL GROUP S.A. in einer Weise, dass für die Entsendung der Arbeitnehmervvertreter eine höhere oder niedrigere Stufe erreicht wird, erhöht oder vermindert sich die Zahl der vom jeweiligen Land zu entsendenden Vertreter entsprechend für die laufende Amtszeit und in Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 3.1. dieser Vereinbarung.

Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern aus Unternehmen in Ländern, die bisher noch nicht im EBR vertreten waren. Diese etwaigen Anpassungen der Vertreterzahl im EBR erfolgen einmal jährlich einvernehmlich zwischen den EBR-Mitgliedern und der zentralen Leitung der RTL GROUP S.A., jeweils spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

- 3.7. Die Mitglieder des EBR informieren die Arbeitnehmer der zur RTL GROUP S.A.gehörenden Unternehmen oder deren jeweilige Vertretungen über Inhalt und Ergebnisse ihrer Arbeit gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und stellen sicher, dass diese Informationen an die Arbeitnehmer in diesen Unternehmen weitergegeben werden.
- 3.8. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gilt jeweils anwendbares nationales Recht für die Definition des Arbeitnehmersbegriffs, für die Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmervvertreter sowie für deren etwaigen besonderen Rechte oder Pflichten.
- 3.9. Das Forum setzt sich einerseits aus der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und deren Vertretern, die sich gegebenenfalls von weiteren leitenden

Angestellten der RTL GROUP S.A. begleiten lassen können sowie andererseits aus dem EBR zusammen.

Artikel 4: Amtszeit im EBR

Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im EBR beträgt vier Jahre. Endet das Mandat in der nationalen Arbeitnehmervertretung, endet damit automatisch auch das Mandat im EBR. Die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2001.

Artikel 5: Sitzungen des Forums

- 5.1. Der EBR und das Forum haben ihren Sitz in Luxemburg am Hauptsitz der RTL GROUP S.A..
- 5.2. Das Forum tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung mindestens 6 Mal zusammen. Auf Verlangen der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. oder des EBR kann, falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern, eine außerordentliche Sitzung abgehalten werden. Die Sitzungen des Forums werden von der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. einberufen. Die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. spricht Datum und Tagesordnung dieser Sitzungen jeweils mit dem Vorsitzenden des EBR oder dessen Stellvertreter ab. Alle Sitzungen finden in Luxemburg statt.
- 5.3. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor der abzuhaltenden Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder des EBR und an die eingeladenen Vertreter der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A.. Die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen ergeht möglichst eine Woche vor der Sitzung an alle Teilnehmer.
- 5.4. Zur Vorbereitung der Forums-Sitzungen und/oder zur Diskussion der Ergebnisse dieser Sitzungen hat der EBR die Möglichkeit, interne vorbereitende Sitzungen und gegebenenfalls eine nachbereitende Sitzung abzuhalten. Diese vorbereitenden und/oder nachbereitenden Sitzungen sind jeweils am Tag vor oder nach der Forums-Sitzung anzusetzen und dürfen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten, die Forums-Sitzung inbegriffen. Diese vorbereitenden und/oder nachbereitenden Sitzungen müssen zudem am gleichen Ort stattfinden wie die Forums-Sitzung.
- 5.5. Darüber hinaus kommt der EBR einmal jährlich zur Diskussion interner Themen und allgemeiner Angelegenheiten zusammen.
- 5.6. Die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. bestellt in gemeinsamem Einverständnis mit dem EBR einen Arbeitnehmer, der für die materielle Organisation verantwortlich ist und die Sitzungsprotokolle führt. Die Protokolle sind von einem Vertreter der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und vom Vorsitzenden des EBR zu unterzeichnen. Die Sitzungsprotokolle werden in englischer

Sprache abgefasst. Während der jeweiligen Sitzungen beschließen die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen, in welchen Sprachen Kopien der Sitzungsprotokolle zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen und den anderen Sprachen ist die englische Fassung maßgebend und verbindlich.

- 5.7. Die Protokolle können in gemeinsamem Einverständnis zwischen der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und dem EBR auch an die Arbeitnehmer/innen oder Arbeitnehmervertreter von Unternehmen verschickt werden, die keinen ordentlichen Vertreter im EBR haben.
- 5.8. Die Berichte und Arbeitspapiere für das Forum sind in deutscher und französischer sowie erforderlichenfalls in englischer Sprache abzufassen. Die mündlichen Gespräche im Forum finden mittels Simultanübersetzung in Deutsch, Französisch und Englisch statt.

Artikel 6: Geschäftsordnung des EBR

- 6.1. Die Arbeitnehmervertreter im EBR wählen für ihre Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende und teilen der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. das Ergebnis mit. Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder des EBR sein.
- 6.2. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, vertreten den EBR im Rahmen der von diesem Gremium gefassten Beschlüsse und führen dessen laufende Geschäfte. Sie sind zur Entgegennahme und zur Abgabe von Erklärungen, Dokumenten, Verträgen und Absprachen im Zusammenhang mit dem EBR befugt (durch die zentrale Leitung der RTL GROUP S.A.).
- 6.3. Für weitere Vorgänge im Innenverhältnis kann der EBR sich eine Geschäftsordnung geben, die er der zentralen Leitung der RTL GROUP S.A. bekanntgeben wird. Die nationalen Arbeitnehmervertretungen treffen eine Regelung um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer der unter diese Vereinbarung fallenden Unternehmen im EBR angemessen vertreten sind.

Artikel 7: Sachverständige

Sofern dies zur angemessenen Erfüllung der Aufgaben des EBR erforderlich ist, können in gegenseitigem Einverständnis zwischen der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und dem EBR Sachverständige bei den Forumssitzungen hinzugezogen werden.

Die Bedingungen der Ernennung, die Funktionen und Zuständigkeiten dieser Experten sowie die Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch solche Sachverständige werden zwischen den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Artikel 8: Unterrichtung und Anhörung durch die Unternehmensleitung

- 8.1. Im Rahmen der Aktivitäten des Forums unterrichtet die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. die Arbeitnehmervertreter im EBR über wirtschaftliche und soziale Fragen strategischer und grenzübergreifender Art, welche entweder das Großunternehmen insgesamt oder mindestens zwei Betriebsstätten oder Unternehmen der RTL GROUP mit Sitz in verschiedenen der in Artikel 2 des Gesetzes genannten Staaten betreffen, sofern mit diesen Fragen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer aller Unternehmen innerhalb der RTL GROUP S.A. oder von mindestens zwei von dieser Gruppe beherrschten Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten verbunden sind, und sofern mit diesen Angelegenheiten Auswirkungen auf die wesentlichen Interessen der betroffenen Arbeitnehmer verbunden sind.
- 8.2. Die Diskussion im Forum umfasst wirtschaftliche und soziale Fragen strategischer und grenzübergreifender Art zu folgenden Themen:
 - Struktur des einzelnen Unternehmens und der Unternehmensgruppe;
 - wesentliche Änderungen der Aktionärsstruktur der Gruppe;
 - wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage;
 - voraussichtliche geschäftliche Entwicklung und Analyse der Entwicklung von Kerngeschäft und -tätigkeiten der Gruppe;
 - Beschäftigungslage und voraussichtliche Entwicklung;
 - Investitionen;
 - grundlegende organisatorische Änderungen;
 - Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuer Produktionsverfahren
 - Verlagerungen der Produktion und Verlegung von Standorten;
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen;
 - Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betriebsstätten oder wichtigen Teilen derselben;
 - Massentlassungen
 - Grundsätze der beruflichen Weiterbildung auf transnationaler Ebene
- 8.3. Ein gegenseitiger Informationsaustausch kann auch über Themen der Gesundheit und/oder des Umweltschutzes, der Unternehmenskultur, der Ethik sowie über allgemeine Prinzipien der Personalverwaltung stattfinden.
- 8.4. Unterrichtung und Anhörung erfolgen so rechtzeitig, dass die Rechte und berechtigten Interessen des EBR und der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und der inländischen Unternehmen berücksichtigt werden.
- 8.5. Treten bedeutende außergewöhnliche grenzübergreifende Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, ist der Vorsitzende des EBR binnen angemessener Frist hiervon zu unterrichten. Auf seinen Wunsch sind er selbst, seine Stellvertreter und je ein weiterer Arbeitnehmervertreter aus den betroffenen Ländern zu informieren und anzuhören, es sei denn, die Unterneh-

mensleitung der RTL GROUP S.A. ist mit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Forums einverstanden. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere die Verlegung von Unternehmen oder wesentlichen Teilen derselben, die Schließung von Unternehmen oder wesentlichen Teilen derselben sowie Massenentlassungen.

- 8.6. Die Bestimmungen dieses Artikels 8 gelten nur insoweit, als durch ihre Anwendung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden können.
- 8.7. Sofern zwischen der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und dem EBR eine Vereinbarung über Zweck, Inhalt und Kommunikationsregeln von Präsentationen und Mitteilungen zustande kommt, hat der EBR das Recht, das RTL Intranet für seine Mitteilungen und Präsentationen zu nutzen. Der EBR wird der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. rechtzeitig einen Entwurf einer solchen Vereinbarung unterbreiten.

Artikel 9: Schutz der Mitglieder des EBR

- 9.1. Die Arbeitnehmervertreter dürfen bei ihrer Tätigkeit im EBR oder im Zusammenhang mit dem Forum nicht behindert und wegen dieser Tätigkeiten nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- 9.2. Für die Mitglieder des EBR gelten die in den jeweiligen nationalen Bestimmungen geregelten Schutzvorschriften.

Artikel 10: Kosten und Sachaufwand des EBR und des FORUMS

Die RTL GROUP S.A. trägt die für die Durchführung der Sitzungen des FORUMS und des EBR anfallenden Kosten, einschließlich für Übersetzungen, für die Erstellung von Unterlagen, für Miete technischer Einrichtungen, für Büromaterial sowie sonstige für die zufriedenstellende Organisation der Sitzungen des FORUMS und des EBR notwendige Kosten. Reisekosten werden in Übereinstimmung mit den internen Vorschriften, die in den jeweiligen Herkunftsländern der EBR-Mitglieder in Kraft sind, von der RTL GROUP S.A. erstattet. Darüber hinaus übernimmt die RTL GROUP S.A. die angemessenen Kosten für Verpflegung und Aufenthalt der Mitglieder des EBR in Verbindung mit der Durchführung der Sitzungen des EBR und des Forums.

Artikel 11: Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR verpflichteten sich, Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Dokumente oder Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des EBR Kenntnis erlangt haben und die ihnen von der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A.

unter der ausdrücklichen Bedingung der Geheimhaltung offengelegt wurden, geheim zu halten und vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen und nicht zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im EBR fort. Etwaige Sachverständige, die von den Arbeitnehmervertretern im EBR hinzugezogen wurden, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber anderen Mitgliedern des EBR.

Ebenso gilt sie nicht gegenüber den Arbeitnehmervertretern auf nationaler Ebene, die von den Mitgliedern des EBR zu informieren sind.

Artikel 12: Meinungsverschiedenheiten – Rechtsstreitigkeiten

Die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. und der EBR werden im Geiste der Kooperation, zum Wohle der Arbeitnehmer und der Unternehmensgruppe zusammenarbeiten.

Die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A kann nicht zur Weitergabe von Informationen gezwungen werden, außer wenn keinerlei Risiko einer Offenlegung von Produktionsverfahren oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Informationen besteht, deren Offenlegung die regulären Tätigkeiten der RTL GROUP S.A. erheblich behindern oder ihre Interessen nachteilig beeinflussen würde.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können die betroffenen Parteien ein Schiedsgericht anrufen, das sich aus einem Vertreter der zentralen Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A und einem Vertreter des EBR unter Vorsitz des Direktors der Luxemburger „Inspection du Travail et des Mines“ oder seines Stellvertreters zusammensetzt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Artikel 13: Verbindlichkeit der Originalfassung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird in sämtliche Sprachen der im EBR vertretenen Mitglieder übersetzt. Bei einem Widerspruch zwischen der englischen Fassung und den anderen Sprachfassungen, gilt die englische Fassung als verbindlich.

Artikel 14: Abänderungen

Gegebenenfalls durch Gesetz oder sonstige Umstände notwendig werdende oder zur Förderung der Zwecke dieser Vereinbarung sinnvolle Anpassungen können jederzeit nachverhandelt und in gemeinsamem Einverständnis zwischen den Parteien als abändernde Bestimmungen in die Vereinbarung eingebracht werden. Solche Abänderungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 15: Geltungsdauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004. Nach diesem Datum verlängert sich die Vereinbarung jeweils für die Dauer eines Jahres, es sei denn, sie wird von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreibebrief an die zentrale Unternehmensleitung der RTL GROUP S.A. bzw. an den Vorsitzenden des EBR gekündigt. Die Parteien verpflichten sich, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Kündigungsabsicht durch eine der Parteien, Verhandlungen zwecks Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Einrichtung und die Aufgaben eines Europäischen Betriebsrats einzuleiten.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, es sei denn, ihre Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit stellt eine erhebliche Verletzung der ursprünglichen Absicht und des Sinns dieser Vereinbarung im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie oder des Gesetzes dar – so bleiben Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame und durchführbare Ersatzbestimmung, die den Interessen beider Parteien sowie den Anforderungen des Artikels 13 der Richtlinie und des Gesetzes entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken..
- 15.3. Auf diese Vereinbarung ist luxemburgisches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte der Stadt Luxemburg.

Geschlossen in zweifacher Originalausfertigung in Luxemburg am 22. Oktober 2001

...../(Unterschriften)